

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

vom 21. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2024)

zum Thema:

**Ausschreibung der Dienstleistung Wachschatz im Technikmuseum –
Plant der Senat im großen Stil die Privatisierung der Landesunternehmen?**

und **Antwort** vom 12. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 19216

vom 21.05.2024

über Ausschreibung der Dienstleistung Wachschatz im Technikmuseum – Plant der Senat im großen Stil die Privatisierung der Landesunternehmen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen, und bat daher die Stiftung Deutsches Technikmuseum um eine Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

Vorbemerkung: Auf der Betriebsversammlung der T&M GmbH am 16.05.2024 hat die Direktion der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin bekanntgegeben, dass sie plant, die Dienstleistung Wachschatz in den nächsten Wochen EU-weit auszuschreiben, da die Erbringung der Dienstleistung mit eigenem Personal gegen die Vorgaben des EU-Beihilferechts verstoße, da der Wachschatz nicht zum Kerngeschäft eines Museums gehöre. Die Dienstleistung wurde bislang von der T & M GmbH, einer hundertprozentigen Tochterfirma der Stiftung, durchgeführt. Die T&M erbringt die Dienstleistung ausschließlich für das Mutterunternehmen.

1. Teilt der Senat die rechtliche Auffassung der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin, dass eine Ausschreibung der Dienstleistung Wachschatz erfolgen muss? Wenn ja, wie begründet der Senat dies und auf welche Rechtsgrundlage bezieht sich der Senat (bitte detailliert begründen)?

Zu 1.:

Die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin (im Folgenden: „Stiftung“) ist eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts des Landes Berlin. Gemäß § 5 (1) Museumsstiftungsgesetz führt der Vorstand die Geschäfte der rechtlich selbstständigen öffentlich-rechtlichen Stiftung, dessen Tätigkeit gemäß § 6 (1) Museumsstiftungsgesetz durch den Stiftungsrat überwacht wird. Dem Kontrollgremium ist mitgeteilt worden, dass die Wirtschaftsprüfung eine Ausschreibung des Wachschutzes wegen möglicher Verstöße gegen die Vorschriften des Beihilferechts für erforderlich hält. Die Stiftung hat diese Mitteilung der Wirtschaftsprüfung zum Anlass genommen, die Thematik zu prüfen und den Stiftungsrat regelmäßig über den Ausgang dieser Prüfung zu informieren. Für den Senat besteht kein Anlass, dieses Vorgehen anzuzweifeln.

2. Weshalb soll jetzt eine Ausschreibung und Neuvergabe erfolgen, obwohl der Wachschutz schon seit 2007 durch die T&M GmbH durchgeführt wird? Was hat sich geändert und welche Gesetzesänderungen oder aktualisierte Rechtsprechung macht dies erforderlich?

Zu 2.:

Der Hinweis, dass möglicherweise gegen das Beihilferecht verstoßen wird, ist zum ersten Mal im Prüfbericht der Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2020 erfolgt. Dieser wurde im Sommer 2021 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt. Der Zeitpunkt lag in der Corona-Pandemie, in der andere Themen prioritär behandelt werden mussten. Dennoch hat die Stiftung zeitnah die weitere juristische Prüfung dieses Hinweises veranlasst und dem Stiftungsrat kontinuierlich darüber berichtet. Auch die für Kultur zuständige Senatsverwaltung hat diese Thematik mit der Stiftung eingehend erörtert.

3. Inwiefern handelt es sich bei der Dienstleistung Wachschutz, die die T&M GmbH für die Stiftung erbringt, nicht um ein In-House-Geschäft? Wieso gilt in diesem Fall nicht § 108 GWB (im Sinne Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU), der Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit regelt?

Zu 3.:

§ 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt und findet Anwendung. Damit ist jedoch nur eine Freistellung von den Vorgaben des Vergaberechts möglich. Unberührt davon sind die Vorschriften des Beihilferechts.

4. Nach Aussage der Direktion der Stiftung enthalten die Jahresabschlüsse bzw. die Berichte zum Jahresabschluss der letzten Jahre der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin einen Vermerk der Wirtschaftsprüfung, dass eine Ausschreibung der Dienstleistung Wachschutz erfolgen muss. Wenn dies zutrifft, wie lautet der konkrete Wortlaut und in welchen Jahresabschlüssen bzw. Berichten zum Jahresabschluss der Stiftung Deutsches Technikmuseum steht diese Aussage?

Zu 4.:

In den Prüfberichten der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 finden sich die folgenden Feststellungen:

„Die Stiftung hat im Wege des In-House-Geschäftes gemäß § 108 Abs. GWB die T&M GmbH zulässigerweise vergaberechtsfrei beauftragt, die Besucher- und Wachsutzdienstleistungen für die Stiftung zu erbringen. Die vergaberechtsfreie Beauftragung der T&M GmbH hat jedoch keine rechtliche Bedeutung für das Beihilferecht. Eine Beihilfe kann im Falle einer In-House-Beauftragung vorliegen, wenn die Stiftung als Auftraggeberin der T&M GmbH als Auftragnehmerin ein nicht dem Marktpreis entsprechendes Entgelt zahlt.“ Ferner:

„Beim Wachsutz dagegen liegt nur ein mittelbarer Bezug zum öffentlichen Stiftungszweck der Stiftung vor. Die Wachsutzleistungen erfüllen daher den beihilferechtlichen Tatbestand einer staatlichen Maßnahme an Unternehmen.“ Ferner:

„Da aufgrund der In-House-Vergabe kein Ausschreibungsverfahren vorgeschaltet war, könnte daher der Tatbestand der Wettbewerbsverfälschung aufgrund der vorherrschenden hohen Dichte an Marktanbietern im Wachsutz in Berlin erfüllt werden.“

5. Seit wann besteht ein rechtswidrige Zustand? Warum wurde hier bislang nicht von der zuständigen Senatsverwaltung eingegriffen?

Zu 5.:

Siehe Antwort zu Frage 2.

6. Müsste die Dienstleistung Wachsutz nach EU-Recht auch dann ausgeschrieben werden, wenn die Mitarbeitenden direkt bei der Stiftung angestellt wären? Wenn ja, welche Rechtsgrundlage sieht dies vor?

Zu 6.:

Ausschreibungen für Dienstleistungen sind nach den Vorschriften des Beihilferechts immer dann erforderlich, wenn sie aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und die Gefahr der Begünstigung eines bestimmten Unternehmens beinhalten, die den Wettbewerb verfälscht. Die Stiftung lässt sich bei Erarbeitung von Lösungen für den möglichen Verstoß gegen beihilferechtliche Vorschriften anwaltlich beraten.

7. Welche Rechtsgrundlage definiert den Begriff „Kerngeschäft“ eines Unternehmens im allgemeinen und von Museen im Besonderen? Welche anderen objektive Kriterien werden herangezogen, um das Kerngeschäft eines Unternehmens zu bestimmen?

Zu 7.:

Eine generelle Vorschrift, was zu einem Kerngeschäft eines Unternehmens im Allgemeinen gehört, ist dem Senat nicht bekannt. Für die Stiftung gibt das Museumsstiftungsgesetz in

der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2005 im Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin (GVBl.) auf S. 128, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Museumstiftungsgesetzes vom 06.06.2008, den Stiftungszweck vor.

Für Museen hat der International Council of Museums (ICOM) am 24. August 2022 folgende Definition beschlossen:

„Ein Museum ist eine nicht gewinnorientierte, dauerhafte Institution im Dienst der Gesellschaft, die materielles und immaterielles Erbe erforscht, sammelt, bewahrt, interpretiert und ausstellt. Öffentlich zugänglich, barrierefrei und inklusiv, fördern Museen Diversität und Nachhaltigkeit. Sie arbeiten und kommunizieren ethisch, professionell und partizipativ mit Communities. Museen ermöglichen vielfältige Erfahrungen hinsichtlich Bildung, Freude, Reflexion und Wissensaustausch.“

8. Welche EU-Richtlinien oder anderen Rechtsgrundlagen erfordern die Ausschreibung von Dienstleistungen, die nicht zum Kerngeschäft eines Unternehmens gehören?

Zu 8.:

Grundlage für Ausschreibungen von Dienstleistungen ist die außerordentlich komplexe Rechtsmaterie des Beihilferechts, die Vorgaben aus Vorschriften der Europäischen Union, aus nationalem Recht sowie Rechtsgrundlagen des Landes Berlin enthält.

9. Kann das Technikmuseum für Besuchende geöffnet werden, wenn alle Positionen des Wachschutzes nicht besetzt wären? Wenn ja, wieso und wodurch wird dies ermöglicht? Wenn nein, weshalb wird der Wachschutz nicht als zentraler Bestandteil des Museums betrachtet?

Zu 9.:

Es gibt keine allgemeinverbindlichen Vorschriften, wie der Schutz der im Museum bewahrten und ausgestellten Objekte konkret zu gewährleisten ist. Details hierzu werden in Sicherheitskonzepten festgelegt, die in der Regel physische (z.B. bestimmte Verglasungen, Vitriolen, Sicherheitsabschnitte etc.), technische (z.B. Videoüberwachung) und personelle Komponenten vorsehen. D.h. es ist nicht zwangsläufig Wachschutzpersonal vor Ort einzusetzen.

10. Kann das Technikmuseum für Besuchende geöffnet werden, wenn der Direktor der Stiftung oder seine Stellvertretung nicht physisch anwesend ist? Wenn ja, wieso? Wenn nein, wieso nicht?

Zu 10.:

Das Technikmuseum kann ohne die körperliche Anwesenheit der Direktion geöffnet werden. Alle notwendigen Kompetenzen und Befugnisse sind auf Mitarbeitende über Dienstweisungen und Organisationsverfügungen übertragen. Trotzdem sind der Direktor und die Vizedirektorin jederzeit – auch an den Wochenenden – für die Mitarbeitenden erreichbar.

11. Wie ist die zeitliche Planung der Stiftung zu Ausschreibung und Vergabe der Dienstleistung Wachschutz? Wann und wo soll die Ausschreibung veröffentlicht und zu wann soll (voraussichtlich) der Vertrag geschlossen werden? Welcher Vergabezeitraum ist geplant?

Zu 11.:

Die Stiftung wartet auf die verbindliche Fassung des Prüfberichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Jahr 2023. Nach Eingang wird die Stiftung den Prüfbericht intern beraten, die notwendigen Gremien informieren und die rechtlich notwendigen Schritte einleiten.

12. Was passiert mit den Mitarbeitenden, die derzeit im Wachschutz der T&M GmbH beschäftigt sind bei einer Neuvergabe an ein externes Unternehmen? Werden sie weiter in der T&M GmbH beschäftigt oder müssen sie mit einer Kündigung rechnen?

Zu 12.:

Die Mitarbeitenden der T & M GmbH im Bereich Wachschutz haben einen Arbeitsvertrag mit der T & M GmbH, der zugleich ausweist, dass ihnen andere Aufgaben übertragen werden können. Sollte sich bei der Ausschreibung des Wachschutzes ein anderer Dienstleister durchsetzen, sind keine Kündigungen erforderlich. Die Mitarbeitenden im Bereich Wachschutz könnten vielmehr Aufgaben im Besucherdienst wahrnehmen und somit weiter in der GmbH tätig sein.

13. Welche Konsequenzen ergeben sich für alle anderen Landesunternehmen und ihre Dienstleistungen? Müssen nun auch Dienstleistungen anderer Landesbetriebe, Landesstiftungen und deren Töchter ausgeschrieben und damit privatisiert werden? Wenn ja, welche wird dies betreffen?

Zu 13.:

Dies müsste im Einzelfall auf der Grundlage der für die jeweilige Organisation geltenden rechtlichen Regelungen geprüft werden.

Berlin, den 12.06.2024

In Vertretung

Oliver Friederici

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt